

-Anlage 5 (zu § 4 Absatz 1 und § 4j Absatz 2 und 3 zur LBhvo-

Aufwendungen für Heilbehandlungen durch nichtärztliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer.

Nordrhein-Westfalen hat zum 1. Januar 2026 als erstes Bundesland die beihilfefähigen Höchstsätze für seine Landesbeamten auf GKV-Niveau angehoben und reagiert damit auf die ab Januar geltenden Vergütungserhöhungen im Bereich der gesetzlichen Krankenkassen. Zudem wurde ein Automatismus eingeführt, dass zukünftig die Beihilfesätze in NRW automatisch steigen, sobald sich die Preise in der GKV erhöhen. Die geänderte Beihilfeverordnung des Landes wird in den kommenden Tagen veröffentlicht.

Die Anlage 5 wurde komplett überarbeitet. Grundsätzlich sind die Aufwendungen in der Höhe angemessen, die in den Verträgen nach den §§ 125 oder 125a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in ihrer jeweils geltenden Fassung zwischen dem Spaltenverband Bund der gesetzlichen Krankenkassen und den Spaltenorganisationen auf Bundesebene für den jeweiligen Heilmittelbereich vereinbart sind.

Es erfolgt demnach bis auf ein paar wenige noch in der Anlage 5 aufgeführten Leistungen (vorrangig Packungen und Bäder) ein Verweis auf die Leistungen und Höchstbeträge nach dem SGB V.

Quelle:

<https://www.finanzverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fur-besoldung-und-versorgung-nrw/anderungen-der-beihilfeverordnung-zum-01042023>